

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisdorff 33.

Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hötter in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserte an Wochentagen bis
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Filiale für Inseratannahme:
Die Kirmm, Universitätsstr. 22,
Leutz Wöhe, Gaisstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,400.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Frachtlohn 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schließen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 26 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserte 4gep. Courtois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Kleinere unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserte sind frei an d. Expedition
zu senden. — Abatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postnachschuß.

N^o 249.

Montag den 6. September.

1875.

Bekanntmachung.

Am 31. vorigen Monats Nachmittags 1/2 5 Uhr ist aus dem Hause Nr. 4 des Peterssteinweges hier selbst ein dort gehaltenes männlicher, mittelgroßer, leuzhaariger, schwarzer Hund mit grauen Haaren auf dem Kopfe, ungefähr 13 bis 15 Jahre alt, auf die Straße gesprungen und, nachdem er eine kleine Kugel todtegelassen und einen braunen Wachtelhund gebissen hatte, auf dem Königsplatz umhergelaufen, wo er mit andern Hunden zusammengekommen ist.

Der zuerstgedachte Hund ist hierauf wegen Verdachtes der Tollwuth zur Beobachtung nach der Cavallerie gebracht worden und gestern Nachmittags dort verendet.

Die heute früh vorgenommene Section in Verbindung mit dem Verhalten des Hundes am letzten Tage hat nach der Erklärung des Herrn Bezirksveterinär-ärztes ergeben, daß der gedachte Hund an Wuth gelitten hat und daran gestorben ist.

Jener Wachtelhund und ein weißer Hund, welcher nach der Anzeige des Besitzers mit dem tohlen Hunde zusammengekommen ist, sind seit dem 31. vorigen Monats eingesperrt, und es ist deren Tödtung nunmehr verfügt worden.

Dem Vernehmen nach ist vor der Petersstraße ein weißer Seidenspiß, welchen eine Dame bei sich gehabt, von dem tohlen Hunde gebissen worden.

Von Verfügung der im Mandate vom 1796 in Verbindung mit der Verordnung der Königl. Kreisdirection zu Leipzig vom 10. September 1853 vorgeschriebenen zwölfwöchigen Hundesperre sehen wir auf Grund der vom Königl. Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung zur Zeit ab, machen aber hierdurch bekannt,

daß Jeder, dessen Hund innerhalb der nächsten zwölf Wochen vom 31. August dieses Jahres ab, also bis mit 22. November dieses Jahres ohne vorgeschriebene, genügenden Manuskript auf Straßen, Plätzen, Wegen oder sonst außerhalb geschlossener Räume im Stadtbezirk betroffen wird, das erste Mal um 10 Mark, im Wiederholungsfall höher bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft wird bestraft werden.

Die so häufig vorgebrachte Entschuldigung, daß ein mankrober Hund ohne Wissen und Absicht des Besitzers aus dem Gewahrsam entkommen sei, kann nicht berücksichtigt werden, da selbstverständlich eben der Mangel an gehöriger Beaufsichtigung der Hunde im öffentlichen Interesse zu bestrafen ist.

Wir fordern alle Hundebesitzer hierdurch auf, ihre Hunde genau zu beobachten und bei Vorkommen von verdächtigen Erscheinungen soogleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, auch bei uns Anzeigen zu erstatten. Insbesondere ist Aufmerksamkeit nöthig während der fünften, sechsten und siebenten Woche nach dem Auftreten eines tohlen Hundes, weil gewöhnlich zu dieser Zeit die Wuth bei gebissenen Hunden auftritt.

Wer Kenntniß davon erhält, daß sein Hund von dem eingangs erwähnten Hunde gebissen worden ist, hat dies bei 50 Mark Strafe sofort bei uns anzuzeigen.

Inbesondere erwarten wir solche Anzeige in Bezug auf den oben erwähnten Seidenspiß.
Leipzig, am 4. September 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgl. Bauer.

Bekanntmachung.

die Wahl der Kirchenvorstände für die neuen Parochien der Peterskirche und der Neukirche betreffend.

Zur Wahl der Kirchenvorstände für die neuen Parochien der Peterskirche und der Neukirche, von denen ein jeder aus zwölf weltlichen Mitgliedern bestehen soll, ist

der 6. September ex. von früh 8 bis Nachmittags 5 Uhr

bestimmt und zwar soll an diesem Tage

die Wahl der 12 weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Parochie der Peterskirche in der Sacristei der Peterskirche,

dagegen

die Wahl der 12 weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Parochie der Neukirche in der Sacristei der Neukirche

stattfinden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Parochien (deren Grenzen in unseren früheren Bekanntmachungen bezeichnet, auch bei den betreffenden Rüstern zu erfahren sind), welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Wahl berechtigt sind nur die auf Grund erfolgter Anmeldung in die Listen Eingetragenen. Die Wahl selbst erfolgt durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels, auf dem die Namen der gewählten 12 Personen geschrieben oder gedruckt sein müssen.

Wir legen dabei den wahlberechtigten Mitgliedern der neuen Parochien dringend ans Herz, es an ihrer Betheiligung bei dieser Wahl, der ersten grundlegenden Handlung zum Aufbau ihrer Kirchengemeinde, nicht fehlen zu lassen.

Leipzig, am 23. August 1875.

Die vereinigten Wahlausschüsse:

in Vertretung des Herrn Pastors zu St. Thomas, Cnp. D. Lechler,

Frenkel, Justizrath;

in Vertretung des Herrn Pastors zu St. Nicolai, Dr. Ahlfeld,

Dr. B. Wäbe, Archidiaconus.

Bekanntmachung, die Michaelismesse 1875 betr.

1) Der officielle Anfang der diesjährigen Leipziger Michaelismesse fällt auf den

27. September;

dieselbe endigt

mit dem 16. October.

2) Während dieser 3 Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feil bieten. Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vormoche vom 20. September an betrieben werden.

3) Das Auspacken der Waaren ist den Inhabern der Meslocalien in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet. Zum Einpacken ist das Offenhalten der Meslocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

4) Jede frühere Eröffnung, sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mark geahndet werden.

5) Personen, welche mit dem in §. 55 der deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimations-scheine nicht versehen sind, dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe den Hausirhandel während der Messe nur nach eingeholter Erlaubniß des Polizeiamtes und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Messwochen betreiben.

6) Auswärtigen Expediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.
Leipzig, am 2. August 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Beschlüsse

des Rathes in der Plenarsitzung

vom 26., 27. und 28. Juli und 2. August 1875. *)

Nachdem der bisherige confirmirte Lehrer der 5. Bürgerschule hier, Herr Carl Friedrich Richter, zum Director der Fortbildungsschule für Knaben ernannt worden, wird der von einer Commission aufgearbeitete Entwurf des mit dem künftigen städtischen Theaterunternehmer abzuschließenden Vertrages in Beratung gezogen und festgesetzt.

Weiter wird beschlossen, zu den contractlichen Bestimmungen in Betreff der dem Theaterunternehmer im Fall der Betriebsunterbrechung zu gewährenden Entschädigung und des demselben zu berechnenden niedrigeren Gaspreises Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten, unermittelt der letzteren aber mit der Ausschreibung der Theaterübernahme vorzugehen.

Die Stadtverordneten haben zu der Verlängerung der Gasrohrleitung im Dölsener Weg Beschuß Befreiung des im südlichen Theile des hiesigen Staatsbahnhofs vermehrten Gasconsumes mit einem durch Darlehen zu beschaffenden Kostenaufwand von 819 \mathcal{L} 30 \mathcal{S} Zustimmung erteilt.

Es wird hierauf beschlossen, die Leitung nunmehr auszuführen.

Die Erben des am 11. Juni d. J. verstorbenen Privatmannes, Herrn Carl Ludwig Jangenberg, haben einem von letzterem ausgesprochenen Wunsche entsprechend für die Wittwencaße der Rathsdieners und Feuerwehrmänner hier ein Geschenk von 600 \mathcal{L} überreicht, welches dankend angenommen wird.

Hierauf wird beschlossen, die Lieferung der Kohlen für die Gasanstalt für die Zeit vom 1. September d. J. bis 31. August l. J. an 400,000 \mathcal{L} . dem Forst- und Bräudenberger Schacht, einem jeden zur Hälfte, für den Preis von 97,60 \mathcal{L} per Lowry à 100 \mathcal{L} . incl. 5 \mathcal{L} Werkschaft bis Zwickau und 17,60 \mathcal{L} Fracht von dort bis Bahnhof Leipzig zu liefern, sowie die Abnahme von letzterem bis in die Gasanstalt den Fahrunternehmern Herren Dertel und Aker unter den bisherigen Bedingungen zu übertragen,

*) Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen am 3. September.

jed. d. mit der Modification, daß der mit letztem Fahrunternehmern hierüber abzuschließende Vertrag von selbst erlischt, sobald während der Dauerzeit eine Schienenverbindung zwischen dem Bahnhofe und der Gasanstalt zur Beförderung der Kohlen aus ersterem nach letzterem hergestellt ist.

Der vom Rath erhobenen Vorstellung gegen die von der Königl. Kreisbauhauptschaft vorgeschlagene Beschränkung des bezüglich des Handels mit Theaterbills etc. an öffentlichen Orten erlassenen Verbotes (sfr. Plenarbeschl. v. 5. Mai d. J., Tagebl. v. 18. ej. S. 2739) hat das Königl. Ministerium des Innern Beachtung nicht zu versagen vermocht und keine ausreichende Veranlassung gefunden, diesen von der Dreipolizeibehörde innerhalb der Grenzen ihrer Competenz getroffenen Maßregeln gegen einen, zu vielfachen Uebeltünden und wiederholten Beschwerden Anlaß gebenden Unfug ausichts wegen im Allgemeinen entgegenzutreten, oder auf Modification einzelner Bestimmungen der im Allgemeinen als zulässig anzuerkennenden Maßregel zu bestehen, vielmehr sich

dahin ausgesprochen, daß dem Rathe bezüglich des hiesigen Verbotes des gedachten Handels an Sonn- und Feiertagen, welches die Verordnung der Königl. Kreisbauhauptschaft befehligt wissen wollte, die Vorschrift in §. 3 des Ges. v. 10. September 1870 zur Seite stehe, daß aber bezüglich der Beschränkung des fraglichen Handels auf gewisse Stunden davon auszugehen sei, daß der Rath als Dreipolizeibehörde, wenn und insofern es das öffentliche Verkehrsinteresse erfordert, berechtigt war, den gedachten Handel in geeigneter Weise zu beschränken und nach Befinden auf gewissen Straßen und Plätzen zu jeder Tageszeit ganz auszuschließen; daß aber nicht anzunehmen sei, der Rath sei mit seiner Anordnung, nach welcher jener Handel auf gewissen Straßen und Plätzen und zu bestimmten Tagesstunden verboten werde, über das Maß des im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der polizeilichen Ordnung Nothwendigen und Zweckmäßigen hinausgegangen.

Dieser Entscheidung gemäß soll nunmehr sowohl den betheiligten Dählern, welche über das vom Rath erlassene Verbot Beschwerde geführt hatten, Eröffnung gemacht, als auch öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Weiter wird beschlossen, nach eingeholter Zu-

stimmung der Stadtverordneten die nicht mehr ausreichende Zahl der Rathsdienststellen um vier mit je 1020 \mathcal{L} Jahresgehalt und 75 \mathcal{L} jährlicher Besoldungsgeld vom 1. October d. J. ab zu vermehren, vorbehaltlich der der Depulation zur Ermöglichung überlassenen Entscheidung, auf welche Weise eine Unterbringung dieser 4 neuen Diener im ungenügenden Wachlocale des Rathhauses zu vermeiden sein werde, auch auf Vereinfachung der durch die Diener auszuführenden Geschäfte Bedacht zu nehmen;

den Antrag der Stadtverordneten entsprechend, das Rathaus mit Dachgappe an Stelle des demnächst beiseiten Zinddaches einzubeden, hierauf nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten 3340 \mathcal{L} zu verwenden, und das Material des demnächstigen Zinddaches an den Meistbietenden zu verkaufen;

zur Vermeidung der Unregelmäßigkeiten, welche durch Verwendung von Chaisenträgern beim Feuerlöschdienste herbeigeführt worden, letztere der Betheiligung bei diesem Dienste zu entlassen und durch abcommandirte Mannschaften anderer Feuerwehren zu ersetzen;

mit der Direction der Diakonissenanstalt zu Dresden und bez. dem Albertsverein Leipzig wegen der für das Stadtkrankenhaus ersprießlichen Annahme von fünf, ev. sechs in der Krankenpflege ausgebildeten und geprüften Diakonissen, sowie von zwei geprüften Albertinerinnen zur Dienstleistung als Krankenpflegerinnen im Stadtkrankenhaus, deren Stellung, Rechte und Pflichten darin, und der sonstigen Bedingungen über deren Annahme und Entlassung formellen Vertrag abzuschließen;

die Unterrichtung der im Krankenhaus verpflegten schulpflichtigen Kinder dem prob. Lehrer der I. Bürgerschule für Knaben, Herrn Emmerich, gegen Honorar zu übertragen, und die Stadtverordneten um Zustimmung zur Veranschlagung von 200 \mathcal{L} hierfür auf die Zeit bis Ende d. J. zu ersuchen;

und das von einem hiesigen Bürger übergebene Geschenk von 3000 \mathcal{L} zur Begründung einer Gedächtnisstätte für die Realschule II. Ordnung dankend anzunehmen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Ein kaiserlicher Erlaß vom 17. v. M. bestimmt

auf den Vortrag des Chefs der Admiralität, daß bei Vorschlägen zur Benennung der Schiffe und Fahrzeuge der Reichsflotte nach folgenden allgemeinen Regeln verfahren werden soll:

1) Für Panzerregatten sind die Namen deutscher Fürsten und Männer, die auf die geschichtliche Gesamt-Entwicklung des Vaterlandes von entscheidendem Einflusse gewesen sind, zu wählen.

2) Die Panzercorvetten sollen die Namen der hervorragenden, zum Reiche gehörenden Staaten erhalten.

3) Die größeren gedeckten Corvetten sollen die Namen der räumtreichsten und entscheidendsten Schlachten der von Deutschland geführten Kriege tragen. Die kleineren Schiffe dieser Classe sind nach den Namen hervorragender deutscher Feldherren, Admirale und Staatsmänner zu benennen.

4) Die Matrosen-Corvetten erhalten die Namen weiblicher Mitglieder deutscher Fürstenhäuser.

5) Die Dampfkanonenboote sollen aus dem Tierreiche entlehnte Namen führen, und zwar die Panzer-Kanonenboote vornehmlich nach Reptilien und Insecten, die Kanonenboote der Albatrosklasse nach dem Namen schneller Vögel und die kleinen Kanonenboote nach kleineren vierfüßigen Raubthieren benannt werden.

6) Für die Dampfavisos sind als Namen den speziellen Dienst dieser Schiffscasse bezeichnende Haupt- und Eigenschaftswörter in Vorschlag zu bringen.

7) Für die Dampfzucht besetzt sich der Kaiser die jedesmalige Benennung vor.

8) Sämtliche Transportschiffe sollen den Namen deutscher Ströme führen.

9) Alle Schlepddampfer sind nach dem Namen der Winde zu benennen.

10) Die größeren, zu selbstständiger Action bestimmten Torpedo-Dampfer führen die Namen hervorragender Reitergenerale der Gegenwart und Vergangenheit, und die kleineren sind nach den verschiedenen Truppentheilen beziehungsweise Waffengattungen der deutschen Armee zu benennen.

Nachdem die Schwierigkeiten beseitigt sind, welche dem Abschluß von selbstständigen Handelsverträgen seitens des Fürstenthums Rumänien mit andern Mächten entgegenstanden, ist auch die deutsche Regierung mit dem letzteren wegen Vereinbarung einer Zoll- und Handelsconvention